OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607646/2/MZ/HUE**

Datum: **Linz, 01. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Strafausmaß der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.07.2025, GZ: BHLL/925100037466/25, verhängten Strafen wegen Übertretung der StVO 1960 und des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 2 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 142 Euro zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens bleiben unverändert.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrens-kosten reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 08.07.2025, GZ: BHLL/925100037466/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP)
zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe von 710 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 11 Stunden) und
zu Spruchpunkt 2. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe von 760 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 4 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 14.01.2025, 21:45 Uhr
Ort: B-Straße, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 58 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 08.03.2025, 21:45 Uhr
Ort: C-Straße, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 18.02.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 14.01.2025 um 21:45 in B-Straße Richtung stadtauswärts gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
2. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023"

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde mangels Angaben der bP von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.300 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Erschwerend seien mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen zu werten.

II. Gegen die Höhe der Strafen des in Rede stehende Straferkenntnisses erhob die bP am 16.07.2025 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und brachte Folgendes vor:
„[…] hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die gegen mich erlassene Strafverfügung mit dem oben genannten Geschäftszeichen.

Am 24.03.2025 habe ich fristgerecht eine Lenkerauskunft per E-Mail erteilt. Leider ist mir bei der Übermittlung ein Tippfehler in der E-Mail-Adresse unterlaufen, weshalb die Auskunft vermutlich nicht korrekt angekommen ist. Ich bitte um Prüfung, ob diese E-Mail dennoch im System auffindbar ist.
Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem betroffenen Fahrzeug um ein Gemeinschaftsfahrzeug handelt. Da der Vorfall einige Monate zurückliegt, kann ich beim besten Willen nicht mehr nachvollziehen, wer das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt tatsächlich gelenkt hat.
Ich bin derzeit in einer finanziellen Notlage. Ich habe meine Ausbildung gerade erst abgeschlossen, verfüge über kein nennenswertes Einkommen oder Erspartes und hatte am 12.07.2025 einen Verkehrsunfall, der zusätzliche Belastungen verursacht hat.
Zusätzlich möchte ich anmerken, dass ich bereits einen Urlaub für den 01.08.2025 gebucht hatte, diesen jedoch aufgrund des oben erwähnten Autounfalls stornieren musste. Auch dadurch sind mir bereits finanzielle Verluste entstanden, die meine aktuelle wirtschaftliche Lage weiter verschärfen.
Außerdem helfe ich regelmäßig im Haushalt mit und unterstütze meine Eltern monatlich mit 500 €, um die laufenden Kosten zu decken. Auch deshalb ist es mir derzeit finanziell nicht möglich, die Strafe in voller Höhe zu bezahlen.
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass ich am 16.01.2026 voraussichtlich zum Bundesheer einrücken werde, was meine finanzielle und persönliche Situation zusätzlich beeinflussen wird.
Aus diesen Gründen bitte ich um Nachsicht bzw. um eine Reduktion oder gänzlichen Erlass der verhängten Geldstrafe in Höhe von insgesamt EUR 1.617,00. Ich bin bereit, im Falle einer Reduktion der Strafe in Raten zu zahlen. […]"
Als Beilage angeschlossen ist ein Teil einer Mail als Screenshot mit der Betitelung „Lenkerauskunft_A___", offensichtlich an die belangte Behörde gerichtet.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie in die Beschwerdeschrift.
c) Als entscheidungsrelevant wird der in Punkt I. wiedergegebene, unstrittige Sachverhalt in den Spruchpunkten 1. und 2. festgestellt. Zur Vermögenssituation hat die bP keine konkreten bzw. ziffernmäßigen Angaben getätigt oder Nachweise vorgelegt, weshalb zur Strafbemessung von den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen auszugehen ist.

Laut im Behördenakt einliegendem Verzeichnis ist die bP nicht mehr unbescholten: Es liegen zum Zeitpunkt der gegenständlichen Taten insgesamt 9 rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen der bP auf.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gem. § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 99 Abs 2e StVO 1960 zufolge begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

b) Gem. § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gem. § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen

Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

c) Nachdem der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen des bekämpften Bescheides darstellt, kann zu den Tatvorwürfen auf die Darstellungen in Punkt I. verwiesen werden. Die Schuldsprüche sind in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:
Vorab ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen eine erhebliche Gefährdung ausgeht.

Konkret hat die bP einerseits die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht nur knapp, sondern sogar wesentlich um 58 km/h überschritten. Schon angesichts dessen vermag nicht mit der Mindeststrafe, welche für Überschreitungen im Ortsgebiet ab 40 km/h vorgesehen sind, das Auslagen gefunden werden. Zu beachten ist weiters, dass die bP bereits eine Vorstrafe aufweist, welche auf derselben schädlichen Neigung beruht. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich deshalb in Ansehung der angenommenen persönlichen Verhältnisse der bP als tat- und schuldangemessen, wobei der gesetzliche Strafrahmen zu 14 % ausgeschöpft und damit eine Strafe im unteren Bereich verhängt wurde. Diese Strafe ist in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung auch notwendig, um die bP in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides:
Die bP bringt vor, rechtzeitig am 24.03.2025 per Mail eine Lenkerauskunft erteilt zu haben, diese Mail aufgrund eines Tippfehlers jedoch nicht bei der zuständigen Behörde eingelangt sei. Wie sich aus den vorliegenden Unterlagen im Verwaltungsakt ergibt, wurde das Lenkerauskunftsersuchen der bP durch Hinterlegung am 21.02.2025 rechtsgültig zugestellt, wobei dieses Schreiben von der bP am 04.03.2025 bei der Hinterlegungsstelle abgeholt wurde. Die zweiwöchige Auskunftspflicht endete mit Ablauf des 07.03.2025. Schon aus diesem Grund erweist sich die Mail vom 24.03.2025 als (wesentlich) verspätet. Überdies ist die bP auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach bei Übermittlung von fristgebundenen Eingaben im elektronischen Weg – wie im vorliegenden Fall etwa per E-Mail – sich der Absender zu vergewissern hat, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Dabei reicht es nicht aus, wenn sich der Einschreiter lediglich darauf verlässt, dass nach der Absendung einer E-Mail-Nachricht keine Fehlermeldung erfolgt (vgl. u.a. VwGH 29.06.2022, Ra 2020/13/0079, und 08.10.2014, 2012/10/0100). Die bP hat dabei nicht einmal behauptet, das Einlangen der Mail vom 24.03.2025 bei der zuständigen Behörde überprüft zu haben. Die diesbezüglichen Vorbringen stellen deshalb keine mildernden Umstände dar.

Durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft wird das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der von der bP begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die

Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434).

Die belangte Behörde hat über die bP eine Geldstrafe in Höhe von 760 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG an der Strafbestimmung des § 99 Abs 2e StVO 1960 orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt".

Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass bei der bP zwar drei einschlägige rechtskräftige Vorstrafen vorliegen, dabei bei der jüngsten Strafverschärfung von der belangten Behörde jedoch eine Geldstrafe von 240 Euro verhängt wurde, sodass der nunmehrige Sprung auf 760 Euro merklich zu hoch erscheint. Eine Strafverschärfung in Höhe von 500 Euro wird vom Landesverwaltungsgericht deshalb im Wege der weiteren Annäherung an die Strafrahmenobergrenze als angemessen erachtet, um in Ansehung der angenommenen persönlichen Verhältnisse der bP sowohl dem Erschwerungsgrund der drei einschlägigen Vorstrafen als auch general- und spezialpräventiven Überlegungen gerecht zu werden.

Hinsichtlich beider Spruchpunkte des bekämpften Bescheides:
Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Erteilung einer Ermahnung in den vorliegenden Fällen ist nicht möglich, weil das tatbildmäßige Verhalten der bP gerade einen typischen Fall des nach der jeweils anzuwendenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt und auch die Bedeutung der gegenständlich geschützten Rechtsgüter nicht als gering anzusehen sind.

d) Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:
Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.
Es waren der bP daher 142 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides:
Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer